

Die Reformatoren

Die Reformatoren brachen gründlich mit dieser Lehre. Es ist bewundernswert, wie Luther, der die Bedeutung der zehn Gebote für die Unterweisung der Jugend und des ganzen Volkes wie Keiner vor ihm geltend gemacht hat, trotzdem in dieser Frage ohne Zaudern und Schwanken den evangelischen Standpunkt wiedergewonnen und die altchristliche Anschauung vom Sonntag wieder hergestellt hat. In dem grossen Katechismus, welcher deutlicher und ausführlicher ausspricht, was sein kleiner Katechismus meint, lehrt er unumwunden, dass das dritte Gebot als Anordnung der Feier des siebenten Tages «allein den Juden gestellet» sei und ebenso wie alle anderen an bestimmte Zeit oder Stätte gebundenen zeremoniale Ordnungen des alten Testaments den Christen nichts angehe und auch durch keine ähnliche Ordnungen ersetzt worden sei. Die Entwicklung eines für die Christenheit brauchbaren Sinnes des Gebots hat Luther dadurch geschickt eingeleitet, dass er im Anschluss an die Wortbedeutung des Namens «Sabbat» den allgemeinen Begriff «Feiertag» an seine Stelle setzt, worunter mit dem Sonntag zugleich alle anderen gottesdienstlichen Tage befasst werden konnten. Er mahnt zur Heiligung dieser Tage und besonders des Sonntags, welcher schon einem Bedürfnis der Natur, vor allem aber dem Bedürfnis des gemeinsamen Gottesdienstes entgegenkomme, und welcher als der von den Anfängen der Kirche an ausgezeichnete Tag vor jeder willkürlichen Neuerung den Vorzug verdiene. Dabei protestiert Luther ausdrücklich gegen die Meinung, als ob es, abgesehen von diesen Gründen der Humanität, der kirchlichen Zweckmässigkeit und der Pietät, eine religiöse Pflicht der Feier gerade dieses oder überhaupt irgend eines regelmässig wiederkehrenden Tages gebe. Was Gott im dritten Gebot den Menschen gebietet, ist nichts Anderes, als die Liebe zu seinem Wort, welche immer wieder das Verlangen erzeugen wird, es im Gottesdienst der Gemeinde verkündigen zu hören. Und was er als Übertretung dieses Gebotes strafen will, ist nichts Anderes als die Verachtung seines Worts und eine daraus hervorgehende Gleichgültigkeit gegen Gottesdienst und Predigt. Dies war aber nicht Luthers Privatmeinung, sondern die mit dem reformatorischen Verständnis des Evangeliums gegebene und nur mit diesem zugleich zu beseitigende Anschauung. In der augsburgischen Konfession und in der Apologie derselben wird der Sonntag ohne Unterscheidung von den übrigen kirchlichen Feiertagen durchweg zu den kirchlichen Ordnungen gezählt, welche man halten darf und evangelischer Seite fernerhin halten will, sofern sie dem Frieden und guter Ordnung der Kirche dienen, welchem man aber gegebenen Falls auch ohne Sünde brechen kann, wenn es ohne Ärgernis der Anderen geschehen kann. Für einen grossen Irrtum dagegen wird die mittelalterliche Erfindung erklärt, dass die Feier des Sonntags durch die Autorität der Kirche an Stelle des Sabbats als eine nötige Sache eingeführt sei. Und nichts Anderes als ein Fallstrick des Gewissens sollen die Lehren sein, welche bestimmen wollen, in wie fern man am Sonntag arbeiten dürfe usw. Vergeblich bemüht man sich das Gewicht dieses Urteils abzuschwächen, indem man erinnert, dass der scharfe Gegensatz gegen den römischen Ceremonien-dienst auch übertriebene Äusserungen entschuldige. Aber es lag für die evangelischen Lehrer und Bekenner gar kein praktischer Anlass vor, gegen eine allzu gesetzliche Feier gerade des Sonntags oder gegen den Irrtum der Verdienstlichkeit gerade dieser Übung aufzutreten. Es war nur ein lehrreiches Beispiel, an welchem der Unterschied des evangelischen und des gesetzlichen Christentum besonders deutlich zu Tage trat. Und je weniger die Sonntagsfrage praktisch verschieden beantwortet werden sollte, umso freier von der Erregung des Streits und ein umso klarer Ausdruck der grundlegenden Überzeugungen war die Lehre des Bekenntnisses in diesem Punkte. Wenn man vollends die Sache so hat wenden wollen, als ob Melancthon hier nicht nur die Auctorität (= Ansehen, Gewalt oder Vollmacht) der Kirche oder menschliche Willkür als Urheberin der Verwandlung des Sabbats in den Sonntag wolle gelten lassen, so verträgt sich das nicht mehr mit redlicher Auslegung seiner sehr deutlichen Darlegung. Denn dass die Sonntagsfeier auf der Auctorität der Kirche beruhe und eine zu Nutzen der Frommen der Gemeinde getroffene menschliche Einrichtung sei, das gerade ist die wiederholt ausgesprochene Voraussetzung dieser Darlegung ([Conf. Aug. Artikel XXVIII abus 7 § 58. Das Missverständnis, welches der lateinische Text bei Vernachlässigung des Zusammenhangs zulässt, ist im deutschen Text völlig ausgeschlossen, wo die entbehrlichen Worte ecclesiae auctoritate \(Google: kirchliche Autorität\) gar kein Äquivalent haben. --- Ausser diesem Abschnitt, dessen Überschrift de potestate ecclesiastica \(Google: von kirchlicher Macht\) allein schon deutlich sagt, wohin der Sonntag gehört, kommen für unsere Frage bekanntlich hauptsächlich noch in Betracht die Darlegung der Apologie zu Artikel VII und VIII und zu Artikel XV, sowie letzterer Artikel selbst](#)). Ob die Apostel oder wer sonst den Sonntag oder andere Feiertage eingeführt habe, galt den Reformatoren mit Recht als eine rein geschichtliche, für den Glauben gleichgültige Frage; denn sie wussten und die augsburgische Konfession erinnert daran, dass die Christenheit auch apostolische Verordnungen mit bestem Gewissen nicht mehr halte, wie die, dass die Weiber beim Gebet das Haupt bedecken, oder dass die Christen aus den Heiden des Bluts und des

Erstickten sich enthalten sollen. Auch die Auctorität und das Beispiel der Apostel kann einer kirchlichen Ordnung nicht zum Rang der Heilsordnung oder eines ewig gültigen Gebotes Gottes oder einer Stiftung Christi verhelfen. Die Lehre der Apostel aber hat die Christenheit frei erklärt von aller zeremonialen Ordnung sogar des geoffenbarten Gesetzes. Umso unerträglicher ist es, wenn kirchliche Ordnungen wie die des Sonntags und der übrigen Feiertage, welche nur durch Fiktionen, wie die von einer Verwandlung des Sabbats in den Sonntag, auf göttliche Stiftung zurückgeführt werden können, für göttliche Ordnungen ausgegeben werden, deren Übertretung an sich selber Sünde sei und deren Beobachtung Gottes Wohlgefallen erwerbe. Die Freiheit, welche die Christenheit unter anderem in der Aufrichtung der Sonntagsfeier betätigt hat, ist nach diesem Bekenntnis nicht die Willkür, womit man den klaren Buchstaben des den Juden gegebenen Sabbatgebots durch ein ebenso verbindliches Sonntagsgebot verdrängt haben sollte, sondern eine Betätigung der Erkenntnis, «dass weder die Haltung des Sabbats noch eines andern Tages vonnöten sei.»

